

Regulierungsansätze für DRM+ im Band III für Österreich, Europa und die Welt

D.I. Peter Reindl

Leiter der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement



Inhalt

- DRM+ als Strategie für den Digitalen Hörfunk in Österreich
 - UKW, Digitale Plattform; Bedarfserhebung für den Digitalen Terrestrischen Hörfunk in Österreich; Förderungsmittel
- Regulatorische Arbeit im Rahmen der CEPT
 - CEPT; ECC; Arbeitsgruppe FMPT45
- Regulatorische Arbeit im Rahmen der EU
 - Europäische Initiative; RSPG; Fragebogen
- Regulatorische Arbeit im Rahmen der ITU-R
 - SG6; Rundfunkfrequenzpläne Regionaler Abkommen



Situation im UKW Bereich

- Dualer Rundfunk
 - Öffentlich Rechtlicher Rundfunk
 - Mit 4 bundesweiten Radioprogrammen (Ö1, Ö2, Ö3, FM4)
 - Privater Rundfunk mit kommerziellen und nichtkommerziellen Programmen
 - 1 bundesweites Radio (KroneHit Radio)
 - Regionale und lokale Programmveranstalter ca. 90 Lizenzen



Digitalisierungsstrategie in Bezug auf Digitales Radio

- Digitale Plattform Österreich (gegründet 2002)
 - Die Digitale Plattform unterstützt die Österreichische Bundesregierung bei der Digitalisierung des Rundfunks (>300 Tln)
 - Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk
 - *„Für den Aufbau eines eigenständigen digitalen Hörfunksendernetzes, sollte aus heutiger Sicht der Übertragungsstandard DAB+ für die großflächige Verbreitung von Programmen zur Anwendung kommen. Für Programmanbieter mit lokaler Ausrichtung könnte sich dagegen der Standard DRM+ als besonders geeignet erweisen“*



Bedarfserhebung Digitaler Hörfunk in Österreich

- „Die Einführung des Digitalen Hörfunks muss stattfinden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Radios nachhaltig zu sichern“
- DAB/DAB+ stellt das bevorzugte System dar
- „Da DAB/DAB+ jedoch für eine großflächige Ausstrahlung größerer Programm-/Sender-Pakete optimiert ist, ist dieser Standard für lokal ausgerichtete Hörfunkveranstaltungen mit deutlichen Nachteilen verbunden. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, kann für lokale Veranstalter die Verwendung des DRM+ Systems eine Lösung darstellen, wobei aber die Nutzung von Frequenzen im Band III erforderlich ist, da das ohnehin überlastete UKW-Band für eine Einführung von DRM+ nicht in Betracht kommt.“
- Anpassung des gesetzlichen Rahmens (Gesetzesvorlage bereits vorhanden)
- Chancengleichheit bei Übertragungskapazitäten (Frequenzen)
- Forderung nach einer nationalen und internationalen einheitlichen Vorgehensweise und einheitlicher Technologie
- Zusätzliche Programme (Spartenprogramme) mit entsprechenden Mehrwert
- Kein Abschaltzeitpunkt für UKW, langer Simulcastbetrieb wird erwartet
- Förderungsmittel aus dem Digitalisierungsfonds notwendig



Digitalisierungsfonds

- Start 2006 mit jährlich 7 Mio EUR, mittlerweile jährlich 500 000 EUR und nichtvergebene Mittel
- Förderung digitaler Übertragungstechniken im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung aller Plattformen
- Förderung von Pilotprojekten
- Förderung der Rundfunkveranstalter beim Umstieg von analoger auf digitale Übertragung
- Förderung von Endgeräten; Ziel: rasche Erreichung einer „kritischen Masse“, wobei Incentive-Maßnahmen degressiv für max. 24 Monate gewährt werden.
- Förderung insbesondere der kaufkraftschwachen Konsumentenschichten



Förderungsmittel für Privatrundfunkveranstalter

- 2 Fonds, kommerzieller - und nichtkommerzieller Rundfunk, mit je 5 Mio EUR und 1 Mio. EUR ausgestattet
- Steigerung der Höhe der Mittel geplant
- Teil der Rundfunkgebühren, die in das Bundesbudget fließen
- Voraussetzungen: Zulassung d.h. Kabel, Satellit, Terrestrik
- Staffelung der Förderung entsprechend technischer Reichweiten
- Aufteilung: für Inhalte 80%, Ausbildung 10%, Reichweitenerhebung, Hörer und Seherbefragung, Qualitätsstudien etc. 10%
- Aufteilung zwischen TV und Hörfunk bei den kommerziellen Veranstaltern 60% zu 40%



Regulatorische Arbeit im Rahmen der CEPT

- In der FM PT 45 werden u.a. die „ Future possibilities for the digitalisation of the sound broadcasting Band II“ untersucht.
 - Draft ECC Report 141 on Band II
 - Preparation of technical parameters for future digital Systems in Band II (Mindestfeldstärken, Planungsparameter, Schutzabstände...)
 - Prepare a report on possibilities for future delivery of radio (sound broadcasting services)
- Die ECC könnte Planungskonferenz vergleichbar zu Wiesbaden 95 oder Chester 97 einberufen
- ECC kann entsprechende Reports, Recommendations oder Decisions verabschieden (z.B.: ECC Report 117 Transition to digital sound in LF/MF bands)



Regulatorische Arbeit im Rahmen der EU

- RSPG10-316 The future of radio broadcasting in Europe
- Fragebogen an die Verwaltungen an internationale Organisationen und die Herstellerindustrie
- Vorschläge für Aktionen auf Ebene der Kommission, um die Digitalisierung des Hörfunks voranzutreiben
- Ergebnisbericht mit den Vorschlägen soll bis November 2010 der RSPG übermittelt werden



Regulatorische Arbeit im Rahmen der ITU-R ITU-R in der SG6

- Draft Recommendation ITU-R BS.1114-6 Systems for terrestrial digital sound broadcasting to vehicular, portable and fixed receivers in the frequency range 30 – 3 000 MHz (SG 6, WP6A)
- Definition der Schutzabstände für alle Funkdienste, die dasselbe Spektrum als Primärdienste nutzen (bei Erweiterung ins Band III z.B.: T-DAB, DVB-T, Mindestfeldstärken etc.)
- Festlegen der Verträglichkeit im UKW Spektrum mit den analogen FM Sendern (Konvertierungsregel).
- ITU-R SG6 kann Recommendations und Reports verabschieden



Regulatorische Arbeit im Rahmen der ITU-R in Bezug auf den Rundfunkfrequenzplan GE84

- ANNEX 3 § 3.1 **Transmission systems**

“As an alternative, other systems having different characteristics (e.g. other pre-emphasis characteristics, digital modulation) may be used, provided that such use does neither cause greater interference nor demand higher protection than the reference system indicated in the Plan.”

➔➔➔ Ergänzung des GE84 Abkommens durch das RRB mittels Rules of Procedures gemäß Artikel 13.12 u. 13.14 der Radio Regulations



Regulatorische Arbeit im Rahmen der ITU-R in Bezug auf den Rundfunkfrequenzplan GE06

■ Artikel 5.1.3

„A digital entry in the Plan may also be notified with characteristics different from those appearing in the Plan, for transmissions in the broadcasting service or in other primary terrestrial services operating in conformity with the Radio Regulations, provided that the peak power density in any 4 kHz of the above-mentioned notified assignments shall not exceed the spectral power density in the same 4 kHz of the digital entry in the Plan. Such use shall not claim more protection than that afforded to the above-mentioned digital entry.“

➔>> Ergänzung des GE06 Abkommens durch das RRB mittels Rules of Procedures gemäß Artikel 13.12 u. 13.14 der Radio Regulations bereits erfolgt!



Kapitel 1 -

Kapitel 2 -

Kapitel 3 -

Kapitel 4 -

Kapitel 5 –

Kapitel 6 –

Kapitel 7 –

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!